

Aktuelle Änderungen in der Ehepaar- und Familienbesteuerung



Nora Batzli
Treuhänderin mit eidg. Fachausweis
Fluri + Partner Treuhand AG, Baden

Von der Revision des Aargauer Steuergesetzes, welche das Aargauer Stimmvolk am 23. September 2012 deutlich angenommen hat, profitieren unter anderem die Familien. Im Zentrum der Steuergesetzrevision steht die Entlastung des Mittelstands namentlich durch tiefere Einkommenssteuertarife. Im Weiteren profitierten die Familien von der Erhöhung des Kinderabzuges und des Kinderbetreuungskostenabzuges.

Steuersätze

Die Revision des Aargauer Steuergesetzes entlastet am stärksten Verheiratete mit steuerbaren Einkünften zwischen Fr. 80 000 und Fr. 160 000 respektive Alleinstehende mit steuerbaren Einkünften zwischen Fr. 40 000 und Fr. 80 000 durch entsprechende Reduktion des Steuersatzes. Die neuen Steuersätze treten ab Steuerjahr 2015 in Kraft, wobei für das Steuerjahr 2014 ein Übergangstarif gilt.

streitung von mehr als der Hälfte des Unterhalts) aufkommen, gewährt.

Das Bestehen eines Kindsverhältnis (leibliche und adoptierte Kinder; bei gemeinsam veranlagten Ehegatten auch Stiefkinder; nicht aber Pflegekinder, hier greift – sind die Voraussetzungen erfüllt – der Unterstützungsabzug) wird vorausgesetzt.

Minderjährige Kinder

Für minderjährige Kinder wird der Kinderabzug immer gewährt. Da jedoch das Stichtagsprinzip gilt, kann für ein Kind, das im Verlauf der Steuerperiode volljährig wird und sich nicht in Ausbildung befindet, der Kinderabzug für das entsprechende Steuerjahr nicht beansprucht werden, auch nicht teilweise.

Volljährige Kinder in beruflicher oder schulischer Ausbildung

Der Kinderabzug kann auch für volljährige Kinder in beruflicher oder schulischer Ausbildung ohne Altersbeschränkung geltend gemacht werden. Als Ausbildung gilt beispielsweise eine Anlehre, Berufsschule, Berufsschule, Mittelschule, Hochschule oder ein allfällig notwendiges Praktikum. Nicht relevant ist, ob die Ausbildung von einem privaten oder öffentlichen Institut angeboten wird. Die berufliche oder schulische Ausbildung ist grundsätzlich dann abgeschlossen, wenn der Lehrgang endet. Auch im Falle einer Zweitausbildung kann der Kinderabzug gewährt werden, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Bei einem vorübergehenden Unterbruch der Ausbildung (z.B. Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienstpflicht, notwendiges Praktikum) kann der Kinderabzug weiterhin geltend gemacht werden. Der Kinderabzug wird jedoch nicht gewährt, bei Weiterbildung (nach Abschluss einer Grundausbildung) des volljährigen Kindes. Hingegen ist zu erwähnen, dass der Kinderabzug – sofern die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind – auch bei Ausbildungen im Ausland grundsätzlich gewährt wird. Der Kinderabzug ist nicht an die Schweiz gebunden. Zu beachten ist allerdings, dass an den Nachweis der Voraussetzungen strenge Beweisanforderungen gestellt werden.

Erzielt das Kind ein Einkommen (z.B. Waisenrente, Erwerbseinkommen), welches den eigenen Unterhalt zu mehr als 50% deckt oder verfügt das Kind über ein umfangreiches Vermögen, dessen Vermögenserträge (z.B. Mieterträge aus geschenkter Liegenschaft) einen selbständigen Unterhalt erlauben, so wird die Gewährung des Kinderabzuges geprüft und verweigert.

Kinderabzug oder Unterstützungsabzug?

Wann kann der Unterstützungsabzug anstelle des Kinderabzuges geltend gemacht werden?

Auch beim Unterstützungsabzug gilt das Stichtagsprinzip (31. Dezember). Sollten also die Voraussetzungen für die Gewährung des Kinderabzuges am Stichtag nicht mehr gegeben sein, steht jedoch fest, dass das Kind über den Stichtag hinaus tatsächlich finanziell unterstützt wurde, so ist subsidiär der Unterstützungsabzug möglich, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

Ist eine Kombination des Unterstützungs- und Kinderabzuges überhaupt möglich?

Grundsätzlich kann der Unterstützungsabzug nicht für Kinder beansprucht werden, für die bereits ein Kinderabzug gewährt wird. Dieses Kumulationsverbot gilt beispielsweise für ein Ehepaar mit gemeinsamem Kind im gleichen Haushalt, für welches der Kinderabzug geltend gemacht wird.

Hingegen ist eine Kumulation beider Abzüge für das gleiche Kind bei getrennt lebenden Elternteilen möglich. Jedoch nur, wenn das Kind volljährig ist und sich in Ausbildung befindet und beide Elternteile Unterstützungsleistungen erbringen. In diesem Fall erhält der Elternteil mit den höheren finanziellen Leistungen, d.h. in der Regel derjenige mit dem höheren Einkommen, den Kinderabzug. Der andere Elternteil kann den Unterstützungsabzug geltend machen, sofern seine Leistungen

mindestens in der Höhe des Abzuges erfolgen. Für die direkte Bundessteuer gilt ein Abzug von Fr. 6 500.– und für die Aargauer Kantons- und Gemeindesteuern ein Abzug von Fr. 2 400.–.

Kinderbetreuungskosten

Bisher wurde auf Kantons- und Gemeindeebene – unter den entsprechenden Voraussetzungen – ein Abzug von 75% der nachgewiesenen Kosten, jedoch max. Fr. 6 000.– pro Kind bis zum 16. Geburtstag gewährt. Aufgrund der Gesetzesrevision wird ab dem Steuerjahr 2014 der Maximalabzug auf Fr. 10 000.– pro Kind erhöht und das Alter auf «bis zum 14. Geburtstag» reduziert. Es können nach wie vor 75% der nachgewiesenen Kosten zum Abzug gebracht werden.

Der Abzug auf Bundesebene bleibt unverändert bei max. Fr. 10 100.– pro Kind bis zum 14. Geburtstag.

Die wichtigste Voraussetzung für die Gewährung des Kinderbetreuungsabzuges ist die folgende (für im gleichen Haushalt lebende Familie):

Beide Elternteile müssen gleichzeitig entweder einer Erwerbstätigkeit (Vollzeit und/oder Teilzeit) nachgehen oder sich in Ausbildung befinden oder erwerbsunfähig (Betreuungsunfähigkeit vorausgesetzt) sein. Dabei lassen sich Erwerbstätigkeit, Ausbildung und Erwerbsunfähigkeit beliebig kombinieren. Dazu ein Beispiel: Der Vater ist erwerbstätig und die Mutter befindet sich in Ausbildung. Der Abzug kann jedoch nicht geltend gemacht werden, wenn sich ein Elternteil ausschliesslich um den Haushalt kümmert.

Als *Erwerbstätigkeit* gilt jede selbständige sowie auch jede unselbständige Tätigkeit. Teilzeitpensen führen zu einer verhältnismässigen Kürzung des Abzuges. Auch Bemühungen im Zusammenhang zur Wiedereingliederung in die Arbeitswelt (z.B. infolge Arbeitslosigkeit) sind einer Erwerbstätigkeit gleichzusetzen. Neben der *Ausbildung* wird auch die berufliche Weiterbildung oder die im Hinblick auf einen Berufswechsel vorgenommene Umschulung (während der Schulzeit) anerkannt.

Die *Erwerbsunfähigkeit* ist zusätzlich an eine Betreuungsunfähigkeit «gekoppelt» (mit Vorliegen einer ärztlichen Bescheinigung).

Als weitere Voraussetzungen sind die folgenden zu nennen:

- Betreute Kinder dürfen das 14. Altersjahr noch nicht überschritten haben und müssen mit der steuerpflichtigen Person im gleichen Haushalt leben;
- Steuerpflichtige Person kommt zur Hauptsache für den Unterhalt des betreuten Kindes auf;
- Die Kosten müssen nachgewiesen werden.

Anders als beim Kinderabzug können auch Pflegeeltern den Abzug für Kinderbetreuungskosten geltend machen, sofern diese nicht im Pflegegeld inbegriffen sind.

Zu den abzugsfähigen Kosten zählen (nicht abschliessend):

- Taggelder für private und öffentliche Organisationen (z.B. Kinderkrippe, Kinderhorte, Spielgruppen, Tagesfamilien);
- Auslagen für Mittagstische;
- Betreuungskostenanteil bei Tagesschulen und Internaten/Privatschulen;
- Kinderbetreuungskosten durch Dritte in der eigenen Wohnstätte (Tagesmutter, Verwandte, Tages-Babysitter älter als 16 Jahre);
- Fahrtkosten zur Betreuungsstätte.

Reine Schulkosten sowie weitere Auslagen wie Kleider, Exkursionen usw. qualifizieren sich als private Lebenshaltungskosten und sind daher nicht abzugsfähig. Ebenfalls sind Drittbetreuungskosten, welche ausserhalb der effektiven Arbeits- oder Ausbildungszeit der Eltern anfallen, wie etwa durch Babysitting am Abend oder für Freizeitaktivitäten, nicht zum Abzug zugelassen.

Beispielberechnung

Aargauer Kantons- und Gemeindesteuern (Stadt Baden)

keine Feuerwehrlpflicht, konfessionslos

VERHEIRATETE und ALLEINSTEHENDE (ohne Kinder) in Franken

steuerbares Einkommen	Steuerreduktion 2015 zu 2013	
	VERHEIRATETE	ALLEINSTEHENDE
60 000.–	-191.80	-405.90
80 000.–	-436.60	-538.50
100 000.–	-610.10	-640.50
120 000.–	-814.10	-773.20
160 000.–	-1 079.30	-977.20
200 000.–	-1 283.30	-1 232.10



Eine der wesentlichen Änderungen bei der Vermögenssteuer ab Steuerjahr 2014 ist die Reduktion der Steuersätze auf jeder Progressionsstufe um 0.2 Promille. Bei einem steuerbaren Vermögen von Fr. 2 Mio. resultiert beispielsweise eine Reduktion der Vermögenssteuer von Fr. 816.

Kinderabzug

Die Revision des Aargauer Steuergesetzes sieht mit Inkrafttreten ab Steuerperiode 2014 die folgenden Erhöhungen der Kinderabzüge vor:

- bis vollendetem 14. Altersjahr Fr. 7 000.– (bisher Fr. 6 400)
- bis vollendetem 18. Altersjahr Fr. 9 000.– (bisher Fr. 8 000)
- ab 18. Altersjahr Fr. 11 000.– (bisher Fr. 9 500.–)

Auf Stufe direkter Bundessteuer bleibt der Abzug unverändert bei Fr. 6 500.–.

Generell gilt folgender Gesetzeslaut: Der Kinderabzug wird für jedes Kind unter elterlicher Sorge sowie für jedes volljährige Kind in Ausbildung, für dessen Unterhalt die Steuerpflichtigen zur Hauptsache (Be-